

Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission zur Leverage Ratio

Natalja Herbst

Die europäische Kommission hat am 10. Oktober 2014 eine delegierte Verordnung¹ zur Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)² in Bezug auf die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) veröffentlicht. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat konnten hierzu innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände erheben. Die delegierte Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag sollen die wesentlichen Änderungen im Rahmen dieser delegierten Verordnung gegenüber den aktuellen Bestimmungen zur Verschuldungsquote aufgezeigt werden.

Inhalt

≡ Hintergründe zum delegierten Rechtsakt.....	1
≡ Zielsetzung der Leverage Ratio und Übersicht der aktuellen Bestimmungen .	2
≡ Wesentliche Änderungen durch den delegierten Rechtsakt	4
≡ Zusammenfassung und Ausblick.....	7

≡ Hintergründe zum delegierten Rechtsakt

Ab dem 01. Januar 2015 beginnt die Offenlegungspflicht für die gemäß Artikel 429 CRR berechnete Verschuldungsquote (vgl. Artikel 451, 521). Im Falle einer jährlichen Offenlegung müssten Institute diese somit erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Offenlegungsbericht veröffentlichen. In Artikel 456 (1) Buchstabe j) der CRR wurde der Kommission die Befugnis übertragen, etwaige Mängel im Hinblick auf die Definition und Zusammensetzung der Verschuldungsquote im Vorfeld durch einen delegierten Rechtsakt zu korrigieren. Anfang März diesen Jahres wurden durch den veröffentlichten Analysebericht³ der EBA⁴ entsprechende Defizite dargelegt. Im Rahmen dieses Berichts wurde festgestellt, dass hinsichtlich Verständnis und Auslegung der derzeitigen CRR-Definition der Leverage Ratio, wesentliche Unterschiede zwischen den Instituten bestehen. Schließlich führt dies zu unterschiedlichen Berechnungsweisen der Verschul-

¹http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/regcapital/acts/delegated/141010_delegated-act-leverage-ratio_de.pdf

² Capital Requirements Regulation

³ EBA: Report on impact of differences in leverage ratio definitions. Leverage ratio exposure measure under Basel III and the CRR, 4. März 2014 (<http://www.eba.europa.eu/documents/10180/534414/EBA+-+Leverage+ratio+analytical+report.pdf>)

⁴ European Banking Authority



ungsquoten, womit eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Durch den nun veröffentlichten delegierten Rechtsakt soll anhand der Präzisierung zur Ermittlung der Verschuldungsquote eine Vereinheitlichung bei der Umsetzung innerhalb der Europäischen Union erzielt werden.

≡ Zielsetzung der Leverage Ratio und Übersicht der aktuellen Bestimmungen

Im Vorfeld der Finanzkrise hatten die Institute erhebliche Verschuldungsgrade erreicht, obwohl die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen erfüllt wurden. Um zukünftig einer solchen exzessiven Verschuldung vorzubeugen, wurde die Verschuldungsquote mit entsprechenden Melde- und Offenlegungspflichten eingeführt. Hierdurch soll eine übermäßige bilanzwirksame und außerbilanzielle Verschuldung der Institute verhindert werden. Die Verschuldungsquote stellt eine einfache und nicht risikosensitive Kennzahl dar, die die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen ergänzt.

Zur Berechnung der Verschuldungsquote wird das Kernkapital (Kapitalmessgröße) durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße dividiert:

$$\text{Verschuldungsquote} = \text{Kernkapital} / \text{Gesamtrisikopositionsmessgröße}$$

Die Verschuldungsquote unterscheidet sich hierbei durch den Nenner von der Kernkapitalquote. Während bei letzterer u.a. die risikogewichtete Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko als Referenzgröße herangezogen wird, wird zur Berechnung der Verschuldungsquote die sogenannte Gesamtrisikopositionsmessgröße verwendet. Die Ermittlung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt auf Grundlage von Buchwerten. Da es sich bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße um keine risikosensitive Kennzahl handelt, werden hier im Unterschied zur Berechnung der RWA keine Kreditrisikominderungstechniken angewendet. Ebenso werden den Positionen keine Risikogewichte zugewiesen.

Derzeit liegt keine verbindliche Höchstgrenze für die Verschuldungsquote vor, wobei aktuell im Rahmen der Basel-III-Regelungen zur Höchstverschuldungsquote ein Referenzwert beobachtet wird. Am 14. Januar 2014 wurde vom Basler Ausschuss die finale Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen veröffentlicht⁵. Während der hierzu parallelen Beobachtungsphase vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 wird eine Mindestanforderung in Höhe von 3% erprobt. Dies würde bedeuten, dass unabhängig vom Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten das Geschäftsvolumen höchstens das 33-fache des Kernkapitals betragen dürfte. Im Anschluss an die Beobachtungsphase soll die Verschuldungsquote gegebenenfalls angepasst und endgültig kalibriert werden.

⁵ http://www.bis.org/publ/bcbs270_de.pdf

	Basel III	CRR	
		Auslegung 1	Auslegung 2
Gruppe 1	3,3	3,3	3,1
Gruppe 2	3,9	3,9	3,8

Tabelle 1: Durchschnittliche Verschuldungsquote der Institute (%)

(Quelle: EBA 2014. Report on impact of differences in leverage ratio definitions. Leverage ratio ratio exposure measure under Basel III and the CRR, S.5)

Im März 2014 veröffentlichte die EBA einen Bericht zu den Auswirkungen auf die Verschuldungsquote in Folge der bestehenden Unterschiede bei der Auslegung und Berechnung.⁶ Basierend auf den Daten zum Basel-III-Monitoring vom 30. Juni 2013 wurde die Verschuldungsquote von 173 Instituten aus 18 Ländern der EU analysiert. Die Institute wurden hierzu in zwei Gruppen unterteilt (Gruppe 1: 41 Großbanken; Gruppe 2: 132 Institute)⁷. In dem Bericht wurde die Verschuldungsquote entsprechend der Regelungen nach CRR berechnet und der Berechnung nach dem überarbeiteten Text der Basel-III-Bestimmungen gegenübergestellt. Dabei wurden die in der CRR bestehenden Unklarheiten bezüglich der Behandlung von Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch zwei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten mitberücksichtigt. Im Rahmen der Auslegung 1 wurden erhaltene Sicherheiten vom Forderungsbetrag abgezogen. Unter Auslegung 2 sind Abzüge hingegen nicht möglich. Die im Rahmen dieser Untersuchung berechneten durchschnittlichen Verschuldungsquoten zeigen, dass die hypothetische Höchstgrenze von 3% sowohl auf Grundlage der überarbeiteten Basel-III-Bestimmungen als auch unter den CRR Anforderungen bereits jetzt erfüllt werden würde (vgl. Tabelle 1)

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht zum zeitlichen Rahmen der Entwicklungen der Basel-Vorschriften und der CRR-Anforderungen im Hinblick auf die Verschuldungsquote dar:

⁶ <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/534414/EBA+-+Leverage+ratio+analytical+report.pdf>

⁷ Zur Gruppe 1 zählen international agierende Institute, deren Tier 1 Kapital gem. Basel II 3 Milliarden EUR übersteigt. Institute deren Kapital unter dieser Schwelle liegt, werden zur Gruppe 2 gezählt

01.01.2011	Beginn der aufsichtsrechtlichen Prüfungsphase des Baseler Ausschusses
01.01.2013 bis 01.01.2017	Beobachtungszeitraum des Baseler Ausschusses: In Abhängigkeit des Ergebnisses sollen in der ersten Jahreshälfte 2017 ggf. notwendige letzte Anpassungen zu den Bestimmungen der Verschuldungsquote vorgenommen werden
01.01.2014	Inkrafttreten der CRR
12.01.2014	Veröffentlichung der finalen Version der Basel III Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen
10.10.2014	Veröffentlichung der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zur Leverage Ratio
ab 01.01.2015	Offenlegung der Verschuldungsquote
ab 01.01.2018	Gegebenenfalls Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote (Integration in die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1)

Tabelle 2: Übersicht zum zeitlichen Rahmen

≡ Wesentliche Änderungen durch den delegierten Rechtsakt

Für die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen wird der Artikel 429 der CRR angepasst und zusätzlich um die Artikel 429a und 429b erweitert. Die nachfolgenden Ausführungen stellen hierzu eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen dar.

- Die Berechnung der Verschuldungsquote erfolgt nun stichtagsbasiert zum Ende des vierteljährlichen Berichtszeitraums (Quartalsende). Bisher sollte diese auf Grundlage eines Durchschnittwertes der letzten 3 Monate ermittelt werden. Hierdurch wird der Aufwand zur Berechnung verringert und ein Gleichlauf mit der Solvabilitätsmeldung erzielt (vgl. Artikel 429 (2) nF).
- Anstatt wie bisher auf den bilanzrechtlichen Konsolidierungskreis abzustellen, soll zukünftig der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis herangezogen werden. Hiermit wird die Basis für die Berechnung der Verschuldungsquote an die der risikogewichteten Kapitalquote angepasst.
- Die bisherigen Unklarheiten bezüglich des Umganges mit erhaltenen Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften⁸ (securities financing transactions) wurden durch eine Konkretisierung beseitigt. Zuvor gab es institutsübergreifend keine konsistente Auffassung, ob erhaltenen Sicherheiten im Zuge von Pensionsgeschäften vom Forderungsbetrag abgezogen werden dürfen oder nicht. Ein dementsprechender Abzug würde zu einer Verringerung der Gesamtrisikoprüfung führen.

⁸ Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind u.a. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite

koposition des Instituts führen.⁹ Mit der delegierten Verordnung (vgl. Artikel 429 (8) CRR nF) wurde nun klargestellt, dass erhaltene Sicherheiten nicht zu einer Herabsetzung des Forderungswerts bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften führen dürfen. Hierdurch finden die wesentlichen Unterschiede bei den Rechnungslegungsvorschriften Berücksichtigung womit eine einheitliche internationale Umsetzung zukünftig sichergestellt werden soll. Eine Ausnahme bei der Aufrechnung betrifft Barforderungen und Barverbindlichkeiten mit derselben Gegenpartei. Diese dürfen aufgerechnet werden, wenn die Transaktionen folgenden Bedingungen erfüllen:¹⁰

- Dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum.
- Die Verrechnung des der Gegenpartei geschuldeten Betrages mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Betrag ist rechtlich durchsetzbar. Das Recht ist hierbei sowohl im ordentlichen Geschäftsgang als auch bei Ausfall, Insolvenz und Konkurs geltend.
- Es ist auf Seiten beider Parteien beabsichtigt, die Geschäfte netto und gleichzeitig abzuwickeln oder es existiert ein Abwicklungsmechanismus für die Geschäfte, der funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft.

Zusätzlich zum Risikopositionswert ist ein Aufschlag für das errechnete Gegenparteiausfallrisiko in die Risikomessgröße hinzuzurechnen (vgl. Artikel 429b nF). Für Geschäfte mit einer Gegenpartei, die nicht unter eine Netting-Rahmenvereinbarung gemäß den Anforderungen des Artikels 206 CRR fallen, wird der Aufschlag für jedes Geschäft nach folgender Formel berechnet:

$$E_i^* = \max\{0; E_i - C_i\}$$

E_i = beizulegende Zeitwert der bei Geschäft i an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel

C_i = beizulegender Zeitwert der Geschäft i von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel

Bei Geschäften mit einer Gegenpartei, die unter eine Netting-Rahmenvereinbarung gemäß den Anforderungen des Artikels 206 CRR fallen,

⁹ Die EBA hat im Januar 2014 eine umfassende Analyse zur Folgenabschätzung der Bestimmungen zur Verschuldungsquote durchgeführt. Hier wurden u.a. auch die Auswirkungen der unterschiedlichen Auslegung zum Umgang mit Risikopositionen in Pensionsgeschäften untersucht

¹⁰ vgl. Basel III Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen, Tz. 33

wird der Aufschlag für jede Vereinbarung hingegen nach dieser Formel berechnet:

$$E_i^* = \max\{0; (\sum E_i - \sum C_i)\}$$

E_i = Zeitwert der bei Geschäft i an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel

C_i = Zeitwert der Geschäft i von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel

- Bar erhaltene Nachschusszahlungen können vom Forderungswert von Derivaten abgezogen werden (vgl. Artikel 429a (3) CRR nF).
- Anstatt mit ihrem Zeitwert, werden ausgestellte Kreditderivate nunmehr mit ihrem Bruttonominalwerten bemessen (vgl. Artikel 429 (5) CRR nF). Es ist jedoch erlaubt etwaige negative Änderungen des Zeitwerts, die bereits im Kernkapital in Bezug auf das geschriebene Kreditderivat berücksichtigt wurden, vom Nominalbetrag abzuziehen. Des Weiteren kann der Forderungswert um den effektiven Nominalwert eines erworbenen Kreditderivats auf dieselbe Referenzadresse herabgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die beiden folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - Der erworbene Kreditschutz bei Einzeladressen-Kreditderivaten lautet auf eine Referenzverbindlichkeit, die gleich- oder nachrangig der zugrundeliegenden Referenzverbindlichkeit ist.
 - Die Restlaufzeit des ausgestellten Kreditderivats ist gleich oder länger der Restlaufzeit des erworbenen Kreditschutzes.
- Der Kundenanteil bei Geschäften mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (ZGP) darf von der Verschuldungsquote abgezogen werden, wenn das Institut nicht dazu verpflichtet ist, dem Kunden bei einem Ausfall der qualifizierten ZGP Verluste zu erstatten (vgl. Artikel 429 (11) CRR nF).
- Zur Ermittlung des Risikopositionswertes von außerbilanziellen Positionen werden diese anhand von Kreditkonversionsfaktoren (Credit Conversion Factors – CCFs) des Standardansatzes für Kreditrisiken umgerechnet. In Abhängigkeit der jeweiligen Risikokategorie werden CCFs in Höhe von 0%, 20%, 50% oder 100% herangezogen (vgl. Artikel 429 (10) CRR nF).

☰ Zusammenfassung und Ausblick

Mit der ab dem 1. Januar geltenden Offenlegungspflicht ist die Verschuldungsquote zukünftig regelmäßig zu publizieren. Um hierbei eine Vergleichbarkeit zwischen den Instituten in den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist ein einheitliches Verständnis zur Berechnung notwendig. Zu diesem Zweck wurden die derzeitigen Bestimmungen zur Verschuldungsquote durch die delegierte Verordnung präzisiert.

Eine verbindliche Verschuldungsquote im Sinne einer Eigenmittelanforderung ist in der CRR bisher noch nicht vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Höchstgrenze eingeführt werden soll, wird auf Grundlage des Berichtes der Kommission über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verschuldungsquote getroffen. Diesen Bericht hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2016 vorzulegen (vgl. Artikel 511 (1) CRR). Gegebenenfalls soll ein etwaiger Gesetzgebungsvorschlag zur Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote zusammen mit dem Bericht vorgelegt werden. Damit würde die Verschuldungsquote frühestens per 1. Januar 2018 in die Säule 1 Regelungen integriert werden und somit die Institute zur Einhaltung einer Höchstgrenze zwingen. Da eine solche Begrenzung der Verschuldungshöhe in Form eines festen Referenzwertes die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Institute unberücksichtigt lassen würde, wäre es zweckmäßig, differenzierte Höchstgrenzen für die Verschuldungsquote einzuführen (vgl. Artikel 511 (2) CRR). Dies würde etwaige Benachteiligungen für Institute mit risikoarmen Geschäftsmodellen wie bspw. den Pfandbriefbanken vorbeugen. Da die Geschäftsaktivitäten solcher Institute ein geringes Risikoprofil aufweisen, wird hier eine vergleichsweise geringe Eigenkapitalunterlegung benötigt. Die risikoneutrale Betrachtungsweise der Leverage Ratio würde jedoch zu einem erhöhten Eigenkapitalbedarf führen und hätte letzten Endes eine Gefährdung der Tragfähigkeit dieses Geschäftsmodells zur Folge.¹¹

Wie immer werden wir Sie darüber auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung (info@1plusi.de).

Gerne stellen wir Ihnen auch unsere Expertise aus diversen Projekten zu Themen, die sich mit den obigen Fragestellungen beschäftigen, zur Verfügung.

¹¹ vgl. Handelsblatt vom 3. Januar 2011